

Name, Vorname der/des Antragstellerin/s	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Wohnort	
Telefonnummer	E-Mail-Adresse

**Magistrat der Stadt Fulda  
Bauaufsichtsamt  
Postfach 1020**

**36010 Fulda**

**Antrag auf Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung**

- gemäß § 7 Abs. 4 WEG (Bildung von Wohneigentum)**
- gemäß § 32 Abs. 2 WEG (Bildung von Dauerwohnrecht)**
  
- Erstbescheinigung
- Änderungsbescheinigung

Angaben zur Lagen des Objektes, für das die Abgeschlossenheitsbescheinigung erklärt werden soll:

Ort	Gemarkung	
Flur	Flurstück(e)	
Aktenzeichen der Baugenehmigung		
Grundbuch von	Band	Blatt

Hiermit beantrage/n ich/ wir die Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung gemäß § 7 Abs. 4 und § 32 Abs. 2 WEG.

Wohnungen:	Nr.	bis Nr.
Nicht zu Wohnzwecken dienende Räume (z.B. Keller, Läden, Werkstatt Räume, Praxisräume, sonstige gewerbliche Räume): <i>Hinweis: Kellerräume die der Gebäudeversorgung dienen, sind mit einem G zu kennzeichnen</i>	Nr.	bis Nr.
Garagen bzw. Garagenstellplätze	Nr.	bis Nr.

- In dem bestehenden
- noch zu errichtenden Gebäude

Die Wohnungen sind in sich abgeschlossen und entsprechen im Übrigen den Anforderungen des Wohnungseigentumsgesetzes.

Maßgebend sind die Aufteilungspläne vom \_\_\_\_\_, die diesem Antrag in \_\_\_\_\_ - facher Ausfertigung beigelegt sind (mindestens zweifach)

Mir ist bekannt, dass die von mir im Antrag auf Erteilung der Abgeschlossenheitsbescheinigung aufgeführten Katasterangaben zu Gemarkung, Flur und Flurstück beziehungsweise Flurstücken die aktuelle Bezeichnung darstellen und vollständig angegeben worden sind. Für eine eventuell nachträgliche Änderung dieser Angaben in der bereits erteilten Abgeschlossenheitsbescheinigung weitere Gebühren anfallen.

Datum, Unterschrift der/des Antragstellerin/s
---

**Anlagen:**

- Auszug aus dem Liegenschaftskataster
- Ansichten (mind. 2-fach) Maßstab mind. 1: 100
- Schnitte (mind. 2-fach) Maßstab mind. 1: 100
- Grundrisse (mind. 2-fach) Maßstab mind. 1: 100
- Aktueller unbeglaubigter Grundbuchauszug

**Hinweis:**

Alle zu demselben Wohnungseigentum gehörenden Einzelräume sind mit der jeweils gleichen Nummer zu kennzeichnen (auch Keller- und Bodenräume)

Gemeinschaftlich genutzte Räume und Räume, die der Gebäudeversorgung dienen, sind mit „G“ zu kennzeichnen.

Unterschrift des Antragstellers auf sämtlichen einzureichenden Unterlagen

Sollte sich das aufzuteilende Gebäude über mehrere Grundstücke erstrecken, ist vor Erteilung der Abgeschlossenheitsbescheinigung eine Vereinigung der Grundstücke durch das Grundbuchamt notwendig. Setzen Sie sich diesbezüglich zunächst mit dem Amt für Bodenmanagement oder einem Notar Ihres vertrauens in Verbindung.